

§ 20 POSozKV (Bayern) — Prüfungsunterlagen

Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine
Krankenversicherung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Über den Verlauf der Prüfung sind Niederschriften zu fertigen und der Geschäftsstelle zu übersenden; sie sind bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Prüfungsjahr aufzubewahren. Die Anmeldungen zur Prüfung sowie nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen sind beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Prüfungsjahr aufzubewahren.

Zitiervorschlag: § 20 POSozKV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/POSozKV/20>